

Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Rolf Kutzmutz, Heidemarie Ehlert,
Dr. Christa Luft und der Fraktion der PDS
– Drucksache 14/2386 (neu) –**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes

A. Problem

Der Einbau regenerierter Kraftfahrzeug-Komponenten (Motoren, Anlasser etc.) wird seit dem Urteil des Bundesfinanzhofs vom 3. Mai 1962 (BStBl III S. 265) umsatzsteuerlich als Tauschlieferung mit Baraufgabe behandelt und führt nach Auffassung der Antragsteller im Vergleich zur Verwendung von Neuteilen zu einer für den Konsumenten effektiv höheren Mehrwertsteuer. Der Gesetzentwurf sieht eine Ergänzung des § 4 Umsatzsteuergesetz vor, nach der die Lieferung von Alteilen unter bestimmten Bedingungen steuerfrei ist.

B. Lösung

Ablehnung des Gesetzentwurfs.

Einstimmigkeit im Ausschuss gegen die Fraktion der PDS

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf – Drucksache 14/2386 (neu) – abzulehnen.

Berlin, den 5. Juli 2000

Der Finanzausschuss

Christine Scheel
Vorsitzende

Jochen-Konrad Fromme
Berichterstatter

Dr. Barbara Höll
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Jochen-Konrad Fromme und Dr. Barbara Höll

1. Verfahrensablauf

Der Gesetzentwurf der Fraktion der PDS zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes – Drucksache 14/2386 (neu) – ist dem Finanzausschuss in der 95. Sitzung des Deutschen Bundestages am 23. März 2000 zur federführenden Beratung sowie dem Ausschuss für Wirtschaft und Technologie und dem Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zur Mitberatung überwiesen worden. Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie hat sich in seiner Sitzung am 28. Juni 2000 mit der Vorlage befasst. Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat die Vorlage in seiner Sitzung am 12. April 2000 beraten. Im Finanzausschuss ist die Vorlage am 5. Juli 2000 behandelt worden.

2. Inhalt der Vorlage

§ 4 Umsatzsteuergesetz enthält abschließend die Steuerbefreiungen bei Lieferungen und sonstigen Leistungen. Der Gesetzentwurf in Drucksache 14/2386 (neu) sieht die Erweiterung der Vorschrift dahingehend vor, dass die Lieferung von Altteilen im Sinne von § 3 Abs. 12 Satz 1 Umsatzsteuergesetz steuerfrei ist, sofern diese nicht komplette Gebrauchsgegenstände, sondern nur Bestandteile von solchen sind und die Altteile einer Instandsetzung zugeführt werden.

Die Einbringung ihres Gesetzentwurfs begründet die Fraktion der PDS mit der nach ihrer Ansicht bestehenden umsatzsteuerlichen Ungleichbehandlung der Verwendung von Neuteilen und der Verwendung von regenerierten Teilen bei der Kraftfahrzeugreparatur. Diese ergebe sich daraus, dass beim Einbau eines regenerierten Teils (z. B. Motor, Anlasser, Lichtmaschine etc.) in ein Kraftfahrzeug auf der Basis des Urteils des Bundesfinanzhofs vom 3. Mai 1962 (BStBl III S. 265) zusätzlich zur Umsatzsteuer auf die eingebaute regenerierte Komponente eine weitere Umsatzsteuer auf 10 v. H. des Wertes des eingebauten Teils als Äquivalent für den Wert des ausgebauten Altteils erhoben werde. Aufgrund der in den letzten Jahren angestiegenen Umsatzsteuer sei die Steuerbelastung bei der Verwendung regenerierter Teile (17,6 v. H.) im Vergleich zur Verwendung von Neuteilen (16 v. H.) so groß, dass die Konkurrenzfähigkeit regenerierter Teile nicht mehr gegeben sei.

3. Stellungnahme der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** empfiehlt die Ablehnung des Gesetzentwurfs mit den Stimmen der

Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion der PDS.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfiehlt die Ablehnung des Gesetzentwurfs mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion der PDS.

4. Ausschussempfehlung

Bei der Beratung des Gesetzentwurfs im **Finanzausschuss** hat die Fraktion der PDS den Gesetzentwurf erläutert. Dabei ist sie auch Befürchtungen von Steuerausfällen bei der vorgeschlagenen Steuerbefreiung mit dem Hinweis entgegnet, eine Umfrage beim Gesamtverband Autoteilehandel habe ergeben, dass mit einer solchen Maßnahme relativ geringe Steuermindereinnahmen verbunden seien. Die geltende Regelung sei zudem sowohl ökologisch als auch arbeitsmarktpolitisch kontraproduktiv. Die geplante Neuregelung gebe einen Impuls für das Entstehen einer tatsächlichen Kreislaufwirtschaft in diesem Bereich.

Die Bundesregierung hat zu dem Gesetzentwurf dargelegt, dass die darin vorgesehene Regelung gegen die 6. EG-Umsatzsteuerrichtlinie verstoße. Bei der Verwendung von regenerierten Teilen handele es sich nach dem genannten Urteil des Bundesfinanzhofs um eine Tauschlieferung mit Baraufgabe. Dabei erbringe die Kraftfahrzeugwerkstatt eine Austauschleistung, der als Entgelt und damit als Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer der Geldbetrag und der Restwert des ausgebauten Altteils gegenüberstünden. Würde man den Restwert des Altteils nicht in die Gegenleistung einbeziehen, bliebe ein Teil des Umsatzes EG-rechtswidrig unbesteuert. Der pauschale Wertansatz des ausgebauten Altteils mit 10 v. H. des Bruttoaustauschentgelts sei 1969 in Abstimmung mit dem Verband der Kraftfahrzeugwirtschaft eingeführt worden und habe sich seitdem ohne Beanstandungen bewährt, weil er jeglichen Streit über den Wert des Altteils vermeide. Es sei zudem ein nicht steuerbarer Umsatz, wenn ein Nichtunternehmer ein Altteil an die Werkstatt liefere; ein nicht steuerbarer (d. h. nicht den Regeln des Umsatzsteuergesetzes unterliegender) Umsatz könne nicht auch noch von der Steuer befreit werden.

Der Gesetzentwurf wurde im Finanzausschuss mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen, der Fraktion der CDU/CSU und der Fraktion der F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion der PDS abgelehnt.

Berlin, den 5. Juli 2000

Jochen-Konrad Fromme
Berichtersteller

Dr. Barbara Höll
Berichterstellerin

